



Referenz/Aktenzeichen: 221-00242

Bern, 08.02.2018

Entscheid ist noch
nicht rechtskräftig.

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg, Christian Brunner,
Matthias Finger, Sita Mazumder

in Sachen: [...]

(Beschwerdeführer)

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 2. April 2015 über die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), Kategorisierung PV-Anlage und Entschädigung Vertrauensschaden (KEV-Projekt [...])

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien und rechtliches Gehör	5
2.1	Parteien.....	5
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.....	6
3.1	Argumente des Beschwerdeführers	6
3.2	Argumente der Swissgrid AG	6
4	Anwendbares Recht	6
5	Materielle Beurteilung.....	7
5.1	Kategorisierung der PV-Anlage	7
5.2	Scheinintegriertheit und Ersatz Vertrauensschaden	8
5.3	Fazit	10
6	Gebühren.....	11
III	Entscheid.....	12
IV	Rechtsmittelbelehrung.....	13

I Sachverhalt

A.

- 1 Der Beschwerdeführer ist Betreiber einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung [...] (nachfolgend PV-Anlage), welche er für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (KEV-Projekt [...]). Die PV-Anlage wurde am 19. Dezember 2012 in Betrieb genommen (act. 1, Beilage).
- 2 Die Swissgrid AG, deren Rechtsnachfolge die Pronovo AG angetreten hat, stufte die PV-Anlage mit Bescheid vom 2. April 2015 als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 1, Beilage).

B.

- 3 Mit Eingabe vom 1. Mai 2015 und nachgereichten Unterlagen vom 2. Juni 2015 ersuchte der Beschwerdeführer bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend ECom) um Korrektur des Bescheids der Swissgrid AG und stellte den Antrag, die Kategorisierung der PV-Anlage zu ändern.
- 4 Mit Schreiben vom 8. Juni 2015 teilte das Fachsekretariat der ECom (nachfolgend FS ECom) dem Beschwerdeführer mit, dass es nach summarischer Prüfung der Vorbringen zum Schluss gekommen ist, dass der Bescheid der Vorinstanz nicht zu beanstanden sei. Für den Fall, dass der Beschwerdeführer mit der Einschätzung des FS ECom nicht einverstanden sein sollte, wurde ihm eine Frist von 30 Tagen eingeräumt, um eine anfechtbare Verfügung der ECom zu verlangen (act. 5).
- 5 Am 6. Juli 2015 teilte der Beschwerdeführer mit, dass er eine anfechtbare Verfügung wünsche (act. 6).

C.

- 6 Mit Schreiben vom 16. Juli 2015 eröffnete das FS ECom ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und forderte die Swissgrid AG auf, Stellung zu nehmen (act. 7 und 8).
- 7 Mit Eingabe vom 18. August 2015 nahm die Swissgrid AG Stellung und ersuchte dabei um Abweisung der Begehren (act. 10).
- 8 Am 21. September 2015 ersuchte der Beschwerdeführer um Sistierung des Verfahrens, da die vorliegend relevanten Fragen zur Kategorisierung von PV-Anlagen vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig waren (act. 12).
- 9 Vom 17. November 2015 bis am 18. September 2017 blieb das Verfahren sistiert (act. 15 und 16).
- 10 Mit Wiederaufnahme des Verfahrens am 18. September 2017 wurde der Beschwerdeführer eingeladen, seine Begehren unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu ergänzen (act. 17 und 18).
- 11 Mit Eingabe vom 17. November 2017 reichte der Beschwerdeführer innert erstreckter Frist sinngemäss einen Eventualantrag ein, wonach ihm der entstandene Vertrauensschaden in Höhe von total [...] Franken zu ersetzen sei. Zudem beantragte er, die ECom solle sich im Rahmen eines Augenscheins vor Ort der integrierten Bauweise vergewissern (act. 21).

- 12 In ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2017 hielt die Swissgrid AG an den Ausführungen in der Stellungnahme vom 18. August 2015 und damit an der Abweisung des Antrags auf Qualifikation als integrierte PV-Anlage fest. Mit Blick auf den Eventualantrag führte sie aus, dass es sich ihrer Meinung nach nicht um eine scheinintegrierte PV-Anlage handle. Zudem sei der geltend gemachte Vertrauensschaden nicht ausreichend substantiiert.
- 13 Auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers und der Swissgrid AG wird, soweit entscheidungsrelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 14 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 15 Der Beschwerdeführer hat am 1. Mai 2015 bei der ElCom eine Beschwerde eingereicht.
- 16 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 17 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG die PV-Anlage zu Recht als angebaut qualifiziert und den entsprechenden Vergütungssatz festgelegt hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017). Damit ist die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 18 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Die ElCom behandelt die Eingabe des Beschwerdeführers vom 1. Mai 2015 daher als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand: 1. Januar 2017]).
- 19 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 20 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 21 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 22 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Verfügung der Swissgrid AG vom 2. April 2015 wurde seine PV-Anlage als angebaut kategorisiert. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren verlangt der Beschwerdeführer die Kategorisierung seiner PV-Anlage als integriert, eventualiter sei ihm der entstandene Vertrauensschaden zu ersetzen. Damit ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 23 Dem Beschwerdeführer und der Swissgrid AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben des Beschwerdeführers wurden der Swissgrid AG zur Stellungnahme unterbreitet. Überdies wurden die Stellungnahmen der Swissgrid AG dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt. Die vom Beschwerdeführer und der Swissgrid AG vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

3.1 Argumente des Beschwerdeführers

- 24 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die PV-Anlage als integrierte Anlage gebaut und verlangt den entsprechenden Vergütungssatz (act. 1, 6 und 12). Nach Wiederaufnahme des Verfahrens hat er seinen Antrag ergänzt und eventualiter um Ersatz des entstandenen Vertrauensschadens ersucht (act. 21).

3.2 Argumente der Swissgrid AG

- 25 Die Swissgrid AG ersucht um Abweisung der Beschwerde, da die PV-Anlage nicht in die Baute integriert sei und keine Doppelfunktion wahrnehme. Zum Vertrauensschutz und den Eventualbegehren führt sie aus, dass die Vorgaben des zweiten Leitsatzes zur optischen Integration nicht erfüllt seien und die zu ersetzenden Kosten überdies nicht ausreichend substantiiert seien. Aus den Unterlagen ergebe sich nur die Lieferung von 87 der 141 geltend gemachten Blindmodule. Weiter könnten nicht alle Kosten für Spenglerarbeiten geltend gemacht werden, weil diese teilweise auch bei der Montage einer angebauten PV-Anlage angefallen wären. Schliesslich seien auch die Kosten für die Beglaubigung nicht zu ersetzen, da diese Kosten unabhängig von der Kategorisierung angefallen sind. Sollte dem Beschwerdeführer ein berechtigtes Vertrauen und damit ein Anspruch auf den Ersatz der Mehrkosten zugesprochen werden, sei der Vertrauensschaden im Sinne dieser Ausführungen zu kürzen (act. 23).

4 Anwendbares Recht

- 26 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).
- 27 Die vorliegende PV-Anlage wurde am 15. September 2011 für die KEV angemeldet und am 19. Dezember 2012 in Betrieb genommen (act. 1, Beilage). Im Folgenden sind deshalb die Bestimmungen zur KEV aus dem alten Energiegesetz (aEnG) mit Stand 1. Juli 2012 und aus der alten Energieverordnung (aEnV) mit Stand 1. Oktober 2012 massgebend.
- 28 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ElCom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E.3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

5 Materielle Beurteilung

5.1 Kategorisierung der PV-Anlage

- 29 Zu beurteilen ist vorliegend in einem ersten Schritt, ob die PV-Anlage als integriert oder als angebaut zu kategorisieren ist.
- 30 Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV (1. Oktober 2012) werden PV-Anlagen als angebaut definiert, wenn sie konstruktiv mit Bauten oder sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Als Beispiel wird der Anbau von Modulen mittels Befestigungssystemen auf ein Flach- oder Ziegeldach genannt.
- 31 Integrierte Anlagen sind gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.3 aEnV (1. Oktober 2012) hingegen PV-Anlagen, welche in Bauten integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen. Als Beispiele werden PV-Module anstelle von Ziegeln, Fassadenelemente oder in Schallschutzwände integrierte Module genannt. Gemäss dem Wortlaut der Verordnung müssen die beiden Erfordernisse – Integration und Doppelfunktion – bei einer integrierten PV-Anlage kumulativ erfüllt sein.
- 32 Eine Richtlinie des Bundesamtes für Energie (Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik, Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 1.10.2011) äusserte sich konkretisierend zur Definition von integrierten PV-Anlagen. In dieser Richtlinie wurden drei Leitsätze aufgestellt, wovon vorliegend nur die ersten beiden zu prüfen sind. Der dritte Leitsatz der Richtlinie äusserte sich zu speziellen in Membranmaterialien eingekapselten PV-Modulen und ist im vorliegenden Fall unbeachtlich.
- 33 Der erste Leitsatz der oben erwähnten Richtlinie konkretisierte die Doppelfunktion einer integrierten Anlage wie folgt: Neben der Stromproduktion muss eine integrierte Anlage beispielsweise dem Wetterschutz, der Absturzsicherung, dem Sonnenschutz, dem Wärmeschutz, dem Schallschutz etc. dienen. Die Module sollen einen Teil der Konstruktion ersetzen. Würden die PV-Module entfernt, dürfte die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr oder nur noch notdürftig erfüllt sein, sodass ein Ersatz unabdingbar wäre. Normale Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle (z.B. Hagelfestigkeit und Brandschutz) werden nicht als Funktion bewertet.
- 34 Der zweite Leitsatz der Richtlinie definierte eine Anlage als integriert, wenn die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten waren nicht zulässig. An den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe durfte die Unterkonstruktion nicht sichtbar sein. Da derartige PV-Anlagen jedoch in aller Regel nicht in das Dach integriert sind und meist auch keine Doppelfunktion wahrnehmen, entsprach der zweite Leitsatz der Richtlinie nicht der Regelung in der aEnV (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014 und vom 5. Juni 2017, A-195/2016).
- 35 Auf den Fotoaufnahmen und aus den weiteren Unterlagen wird erkennbar, dass die PV-Anlage auf das bestehende Dach gebaut wurde (act. 1. Beilage; act. 4, Beilage; act. 21, Beilage). Es wurden keine Elemente des ursprünglichen Daches durch die Modulfelder ersetzt, weshalb es an einer Integration der PV-Anlage in die Dachkonstruktion mangelt. Eine Doppelfunktion ist ebenso nicht gegeben.
- 36 Da die PV-Anlage als angebaut zu kategorisieren ist, ist in einem zweiten Schritt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer unter dem Titel Vertrauensschutz Anspruch auf eine Entschädigung hat.

5.2 Scheinintegriertheit und Ersatz Vertrauensschaden

- 37 Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) folgt, dass das berechnigte Vertrauen eines Privaten in behördliche Zusicherungen zu schützen ist (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, Rz. 624).
- 38 Der Beschwerdeführer hat mit dem Ziel, den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE zu erfüllen und im Vertrauen auf diesen Leitsatz als behördliche Zusicherung, Dispositionen getroffen (act. 1, 4, 6 und 21).
- 39 Die Swissgrid AG stellt sich auf den Standpunkt, dass die vorliegende PV-Anlage auch den zweiten Leitsatz nicht erfülle, weil die Unterkonstruktion an den Rändern sowie breite Randabschlüsse klar sichtbar seien (act. 23).
- 40 Grossflächige Spenglereinfassungen stehen dem Erfüllen des zweiten Leitsatzes grundsätzlich entgegen. Im Gegensatz zur PV-Anlage in der ElCom-Verfügung 221-00320 (Verfügung 221-00320 vom 9. Februar 2017, Erwägung 3.3; abrufbar unter www.elcom.admin.ch > Dokumentation > Verfügungen > KEV/EIV), wo die ElCom die Spenglereinfassungen als grossflächig beurteilt hatte, stehen die vorliegend verbauten Blindmodule mit Flächenmassen zwischen 0.58m² und 1.29m² bei Modulmassen von 1.65m x 0.99m (1.63m²) und die Spenglereinfassungen der Erfüllung des zweiten Leitsatzes nicht entgegen. Der Beschwerdeführer hätte auf seinem Dach randseits kaum zusätzliche PV-Module verbauen können. In der Mitte des Daches hingegen hat der Beschwerdeführer 54 transparente Blindmodule verbaut, die in der Grösse den verwendeten PV-Modulen entsprechen. Das Bundesverwaltungsgericht hat diesbezüglich festgehalten, dass sich dem zweiten Leitsatz der Richtlinie nicht entnehmen lasse, dass Blindmodule den PV-Modulen optisch exakt und in jeder Hinsicht zu entsprechen haben und dass insbesondere sachliche Gründe optisch wahrnehmbare Unterschiede zwischen den Blindmodulen und den eigentlichen PV-Modulen rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes A-84/2015, E. 7.1 und 7.2). Die 54 transparenten Blindmodule unterscheiden sich farblich von den verwendeten PV-Modulen. Einarbeitung in das Gesamtdach, Struktur und insbesondere Grösse der transparenten Blindmodule sprechen jedoch für eine vollständige und homogene Oberfläche. Zudem bieten die transparenten Blindmodule in Verbindung mit den darunter liegenden Lichtplatten aufgrund der Durchlässigkeit von Tageslicht einen energetischen und gesundheitlichen Mehrwert, womit auch sachliche Gründe für die Zulässigkeit der transparenten Blindmodule sprechen. Die 54 transparenten Blindmodule in der Mitte der beiden Dachflächen fügen sich somit unter Berücksichtigung der sachlichen Gründe in eine vollständige und homogene Oberfläche im Sinne des zweiten Leitsatzes der Richtlinie ein. In Bezug auf die Sichtbarkeit der Unterkonstruktion ist festzuhalten, dass die PV-Anlage mit verschiedenen Spenglerarbeiten optisch so eingefasst wurde, dass von der Unterkonstruktion der PV-Anlage selber nichts sichtbar ist. Unterhalb der seitlichen Randabschlüsse sind zwar teilweise noch Holzmaterialien zu sehen, dies steht aber der optisch integrierten Bauweise im Sinne des zweiten Leitsatzes nicht entgegen. Der Beschwerdeführer hat für seine PV-Anlage somit unter Berücksichtigung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie Dispositionen getroffen, weshalb er sich auf den Vertrauensschutz berufen kann.
- 41 Aufgrund der eingereichten Fotos ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Augenschein zusätzliche Erkenntnisse liefern sollte. Der Antrag auf Augenschein ist deshalb abzuweisen.
- 42 Eine Bindung des Staates an das erweckte Vertrauen im Sinne der Einstufung der PV-Anlage als integriert statt angebaut (Bestandesschutz) fällt jedoch im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung ausser Betracht, da ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass die knappen Mittel für die Förderung erneuerbarer Energien möglichst korrekt und effizient sowie nur für wirkliche Energieförderungsmassnahmen eingesetzt werden. Anlagenbetreiber, die im

Vertrauen auf die Richtigkeit der Richtlinie des BFE Mehrinvestitionen getätigt haben, haben jedoch Anspruch auf Schadenersatz, welcher im einzelnen Fall konkret zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 6 ff. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, A-4809/2016, E. 6).

- 43 Der Beschwerdeführer ersucht um Ersatz folgender Kosten (act. 21):

Blindmodule 141 Stück	[...] pro Stück ¹	[...]
Montage Blindmodule 141 Stück	[...] pro Stück ¹	[...]
Spenglerarbeiten Rechnung R-13-2947		[...]
Spenglerarbeiten Rechnung R-13-2880		[...]
Beglaubigung [...]		[...]
Mehrwertsteuer (8 %)		[...]
Total		[...]

- 44 Die Swissgrid AG führt aus, dass für den Fall, dass die ElCom zur Ansicht gelangen solle, dass die Voraussetzungen des Vertrauensschutzes erfüllt seien, dem Beschwerdeführer lediglich das negative Interesse als Vertrauensschaden zustehe. Überdies wären Kosten für die Spenglerarbeiten teilweise und für die Beglaubigung vollständig auch bei einer angebauten PV-Anlage entstanden. Entsprechend seien die geltend gemachten Kosten zu kürzen.
- 45 Der Beschwerdeführer begründet seinen Antrag auf Ersatz der Kosten für die Blindmodule nur äusserst knapp, insbesondere bleibt unklar, wie er die entsprechenden Kosten für die Blindmodule geschätzt hat. Weiter fällt auf, dass er weder nach Grösse der einzelnen Module noch zwischen den lichtundurchlässigen Blindmodulen am Rand des Modulfeldes und den transparenten Blindmodulen innerhalb des Modulfeldes unterscheidet.
- 46 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 in Erwägung 6 festgehalten, dass in jenen Fällen, in denen sich der effektive Vertrauensschaden nicht ermitteln lässt, dieser geschätzt werden kann. Die Kosten für die Blindmodule und die Montage der Blindmodule müssen mangels eingereicherter Rechnungen oder Preislisten in einem nächsten Schritt geschätzt werden.
- 47 Für die verbauten Blindmodule lassen sich keine Produktinformationen finden. Für Blindmodule sind generell kaum Preisinformationen veröffentlicht. Aufgrund dieser Ausgangslage rechtfertigt es sich, als Referenz für die Kosten für die Blindmodule Preise für Lichtplatten verschiedenster Anbieter heranzuziehen. Je nach Qualität sind Kosten von [...] Franken bis [...] Franken (inklusive Mehrwertsteuer) pro Quadratmeter zu erwarten (vgl. bspw. www.hortuna.ch > Lichtplatten > Produktübersicht mit Preise; www.faserplast.ch > Platten & Zubehör > Bedachung; www.baumat.ch > Angebot > Produkte > Holz & Dach > Lichtplatten; alle abgerufen am 29. Januar 2018). Wird davon ausgegangen, dass die lichtundurchlässigen Blindmodule tendenziell etwas teurer sind als Lichtplatten, weil sie im zur PV-Anlage passenden Farbton hergestellt werden müssen und weil nach der Zubereitung der Blindmodule noch Reststücke verbleiben, dann rechtfertigt sich vorliegend ein durchschnittlicher Referenzpreis von [...] Franken (inkl. MwSt.) pro Quadratmeter Blindmodulfläche. Aus den eingereichten Unterlagen wird ersichtlich, dass der Beschwerdeführer innerhalb des Modulfeldes 54 Modulplätze (1.65m x 0.99m, total 88.2m²) mit transparenten Blindmodulen bedeckt hat und am Rand des Modulfeldes 87 Blindmodule vom Typ G Rechteck verbaut hat (vgl. act. 21, Beilage). Die Grössen der einzelnen Module vom Typ G Rechteck betragen 49 Stück à 1.29m², 18 Stück à 0.74m², 18 Stück à 0.79m², 1 Stück à 0.58m² und 1 Stück à 0.62m². Total beträgt die Fläche der Blindmodule Typ G Rechteck 91.95m². Für die im Umfang

¹ Annahme

von total 180.15m² verbauten Blindmodule sind dem Beschwerdeführer [...] Franken (inkl. MwSt.) zu ersetzen.

- 48 Der Beschwerdeführer macht weiter [...] Franken pro Blindmodul für Montagekosten geltend. Auch diese Kosten belegt und begründet er nicht weiter. Wird berücksichtigt, dass den vorstehend berechneten Blindmodulkosten Quadratmeterpreise zugrunde gelegt wurden und die einzelnen Blindmodule vor der Montage zuerst noch in der Grösse angepasst werden müssen, dann rechtfertigen sich für die Zubereitung und Montage der Blindmodule Kosten von [...] Franken pro Stück (inkl. MwSt.). Für die Zubereitung und Montage der Module sind somit total [...] Franken (inkl. MwSt.) zu ersetzen.
- 49 Die Kosten für die Spenglerarbeiten belegt der Beschwerdeführer mit zwei Rechnungen der [...]. Diese Rechnungen wurden direkt an die [...] (inzwischen infolge Konkurses liquidiert) adressiert, weil diese die vorliegende PV-Anlage in einem Gesamtpaket an den Beschwerdeführer verkauft hat. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die von der [...] in Rechnung gestellten Spenglerarbeiten in den Gesamtpreis für die PV-Anlage eingeflossen sind. Der Beschwerdeführer hat diese Spenglerarbeiten mit der Begleichung der Rechnungen an die [...] nachweislich bezahlt (act. 21, Beilagen). Abgesehen von einem Tippfehler des Beschwerdeführers sind die in Rechnung gestellten Spenglerarbeiten in der Höhe von [...] Franken und [...] Franken (jeweils exkl. MwSt. in Höhe von [...] Franken bzw. [...] Franken) nachvollziehbar und im Zusammenhang mit der Erfüllung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie entstanden. Dem Beschwerdeführer sind für die Spenglerarbeiten somit [...] Franken (inkl. MwSt.) zu ersetzen.
- 50 Schliesslich ersucht der Beschwerdeführer um Ersatz der Kosten für die Beglaubigung vom 9. April 2013 durch die [...] in Höhe von [...] Franken. Wie die Swissgrid AG zu Recht ausführt, fallen diese Kosten unabhängig von der Kategorie der PV-Anlage an, weshalb sie nicht ersetzt werden können.
- 51 Werden die vorstehenden Beträge addiert, ergibt sich eine Entschädigung aus Vertrauensschutz in Höhe von total [...] Franken.
- 52 Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014 vom 17. September 2015, E. 8.4).

5.3 Fazit

- 53 Bei der vorliegenden PV-Anlage handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV (Stand: 1. Oktober 2012). Die vorliegende PV-Anlage ist von der Swissgrid AG zu Recht als angebaut kategorisiert worden. Ihr Bescheid vom 2. April 2015 ist daher nicht zu beanstanden.
- 54 Der Beschwerdeführer hat für das KEV-Projekt [...] Anspruch auf eine einmalige Entschädigung als Schadenersatz in der Höhe von [...] Franken. Mit dieser einmaligen Entschädigung sind sämtliche Ansprüche betreffend den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE abgegolten. Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten.

6 Gebühren

- 55 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.
- 56 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 2. April 2015 zum KEV-Projekt [...] wird bestätigt. Bei der Photovoltaikanlage von [...] handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage.
2. Die Pronovo AG hat [...] zusätzlich zur Vergütung nach Ziffer 1 eine einmalige Entschädigung von [...] Franken aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
3. Der Antrag auf Augenschein wird abgewiesen.
4. Für die vorliegende Verfügung werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
5. Die Verfügung wird [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 08.02.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Frau Laura Hübscher, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie, Herr Simon Iseli, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 66 Abs. 2 EnG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).